

I. Präambel

1. Soweit in den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Anderweitiges geregelt ist, arbeitet nox Austria GmbH (folgend: nox) auf der Basis der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in ihrer jeweils neuesten Fassung. Soweit die Regelungen der AÖSp von den Regelungen dieser AGB abweichen, gehen die Regelungen dieser AGB vor. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass diese AGB, für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere auch bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Die Vereinbarung dieser AGB (inkl. AÖSp) berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben, wie z. B. im Straßentransport das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht als vereinbart und werden nicht akzeptiert. Dies gilt auch dann, wenn den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen sind nur bei entsprechender schriftlicher Zustimmung wirksam.

II. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat das Versandstück transportsicher und witterungsbeständig zu verpacken, insbesondere sodass es im Zuge der üblichen Belastungen bei Transport und Umschlag nicht zu Schaden kommen kann und auch andere mittransportierte oder eingelagerte Güter oder Beförderungs- und Ladehilfsmittel nicht gefährdet werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Sendungen im sogenannten Expressdienst/Massen-Sammelverkehr versendet werden. Die Verpackung muss daher für derartige Sendungen transport- und beanspruchungsgerecht sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber vor Übergabe an nox die Transporttauglichkeit der Warenverpackung unter Berücksichtigung dieser Versendungsart zu prüfen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Collis und Sendungsstücke als Sammelladung transportiert und innerhalb von Depots und Umschlagsplätzen sortiert und befördert werden können. Die Verpackung ist so zu beschaffen, dass die Güter bei einer Mindestfallhöhe diagonal aus 80 cm nicht beschädigt werden. Im Sammelladungs- und Expressverkehr kommt es zu häufigen Umladungen, um die Effizienz gewährleisten zu können. nox ist nicht zur Untersuchung sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Gutes und seiner Verpackung verpflichtet. Dies obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber hat die für den Transport erforderlichen Daten rechtzeitig, das bedeutet vor Transportantritt elektronisch zu übermitteln.
3. Jedes Versandstück ist vom Auftraggeber deutlich, dauerhaft und eindeutig erkennbar mit Angaben über Absender, Empfänger sowie erforderlichenfalls mit Symbolen für die Handhabung zu versehen, wobei alte Kennzeichnungen zu entfernen sind.
4. Jede Sendung ist mit einer von nox zur Verfügung gestellten und/oder mit nox abgestimmten und durch nox freigegebenen Frachtbrief zu versehen. Dies schließt das Aufbringen eines nox -eigenen oder dem Frachtführer lesbaren Barcodes durch den Auftraggeber ein.
5. Der Auftraggeber hat alle für die Zollabfertigung erforderlichen Dokumente beizubringen. Mit Übergabe dieser Dokumente bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben. Unrichtige Angaben können zivil- und strafrechtliche Folgen, einschließlich Beschlagnahme der Ware, nach sich ziehen. Mit der Übergabe der Ware wird nox, soweit zulässig, als Zollagent mit der Zollabfertigung beauftragt. Der Auftraggeber ist verpflichtet unverzüglich sämtliche dafür notwendigen Vollmachten und Erklärungen beizubringen. Der Auftraggeber hat nox rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen, z. B. zollrechtlichen, Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Gut verbunden sind. Für alle Folgen der Unterlassung haftet der Auftraggeber gegenüber nox. Von Forderungen oder Nachforderungen für Frachten, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die an nox gestellt werden, hat der Auftraggeber nox über Aufforderung sofort zu befreien. Andernfalls ist der nox berechtigt, die zu seiner Sicherung oder Befreiung ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, nötigenfalls, sofern die Sachlage es rechtfertigt, auch durch Vernichtung des Gutes.
6. Der Auftraggeber garantiert, dass
 - a) sämtliche Informationen, die vom Auftraggeber oder seinem Vertreter erteilt wurden, vollständig und richtig sind,
 - b) die Sendung von Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers auf gesichertem Gelände vorbereitet wurde,
 - c) der Auftraggeber bei der Vorbereitung der Sendung nur zuverlässiges Personal beschäftigt hat,
 - d) der Auftraggeber die Sendung gegen Einwirkung durch Unbefugte während der Vorbereitung, Lagerung und dem Transport zu nox geschützt hat,
 - e) sämtliche jeweils anwendbaren Zoll-, Import-, Export- und sonstigen Rechtsvorschriften und Bestimmungen eingehalten wurden.

- Bei Versandstücken, die den vorstehend beschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, kann nox vom Transport absehen und auf Kosten und Risiko des Auftraggebers zurücksenden. Kann nox bzw. der Frachtführer anhand eindeutig erkennbarer, anderweitig zugegangener Daten und/oder Dokumente das Versandstück selbst mit einem Frachtbrief versehen, erfolgt dies gegen einen ortsüblichen Aufschlag auf den Frachtpreis. In einem solchen Fall wird die vereinbarte Laufzeit ausgesetzt.

III. Transportdurchführung und Ablieferung

- Die Leistung von nox umfasst üblicherweise die Organisation der Beförderung durch den Frachtführer, den Umschlag und die Abholung und Zustellung von Sendungen. Die Wahl der Beförderungsart, des Beförderungsmittels und des Beförderungsweges erfolgt nach freiem Ermessen durch nox mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Die für Zustellung und Abholung eingesetzten Fahrzeuge sind in der Regel mit einem Fahrer besetzt.
- Abholungen erfolgen entweder regelmäßig oder nach Aviso auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung. Eine Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber nach Übergabe der Sendung an nox bzw. den beauftragten Frachtführer ist nur bis spätestens 17:00 Uhr am Tag der Abholung zulässig und muss schriftlich bei nox eingehen.
- Die Zustellung im NachtExpress erfolgt, nach der Abholung in der Regel und nicht garantiert am nächsten Werktag, von Dienstag bis Samstag in der Regel bis spätestens 8:00 Uhr morgens und, soweit nicht anders vereinbart, in Abwesenheit des Empfängers. Eine Zustellung an Feiertagen erfolgt nur bei gesonderter, ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung und wenn die Abholung beim Absender zwischen Montag und Freitag erfolgte. Ausgeschlossen davon sind Feiertage, die auf einen Sonntag fallen.

Die Zustellung des Versandstücks erfolgt in der Weise, dass nox diese auf einem vom Auftraggeber oder Empfänger bestimmten Platz abstellt. Die Bestimmung hat schriftlich zu erfolgen. Handelt es sich dabei nicht um ein ausreichend großes und diebstahlsicheres Depot bzw. ist dieses nicht zugänglich oder vorhanden, so erfolgt die Zustellung durch Abstellung des Versandstücks an einem anderen, vom Auftraggeber oder Empfänger ebenfalls schriftlich zu benennenden Ort. Wird ein solcher Ort nicht benannt, so ist nox aufgrund der dem Auftrag zu Grunde liegenden Eilbedürftigkeit berechtigt, die Sendung beim Empfänger abzustellen. nox wird von der Zustellung nur dann absehen, wenn dies in derartigen Fällen vereinbart ist oder ein derart evidentes Verlustrisiko besteht, dass die Eilbedürftigkeit offensichtlich zurücktreten muss. Der Auftraggeber ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der jeweilige Empfänger ein Ablieferdepot vorhält, oder eine Abstellplatzbeschreibung schriftlich an nox übermittelt. Der Auftraggeber ist in diesem Zusammenhang ferner verpflichtet, den Empfänger darauf hinzuweisen, dass die Ablieferung ohne Depot und ohne Abstellplatzbeschreibung durch Ablegen an der Empfängeradresse erfolgen kann. Das erhöhte Verlustrisiko, das dadurch entsteht, trägt der Auftraggeber. Die im Falle der Nichtablieferung aufgrund eines evidenten Verlustrisikos erforderliche Rückführung der Sendung zur nächstgelegenen nox Niederlassung oder zum Auftraggeber erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Sofern schriftlich vereinbart, kann nox ein versperrbares Depot an einer zu vereinbarenden Stelle gegen ein zu vereinbarendes zusätzliches Entgelt zur Verfügung stellen.

Einmal vereinbarte Depots oder benannte Abstellplätze sind so lange als Abstell-/Zustellort vereinbart, bis der Auftraggeber oder der Empfänger nox eine anders lautende Weisung schriftlich erteilt. Mit dem Abstellen des Gutes bzw. der Sendung im Depot, am vereinbarten Abstellplatz oder dem Ablegen gilt die Sendung als abgeliefert.

Sendungen, die aufgrund ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht im NachtExpress zugestellt werden können, werden im Anfall im TagExpress zugestellt

nox weist die Zustellung elektronisch mittels Scanning oder mittels eines manuellen Eintrages in das Sendungsverfolgungssystem aufgrund Bestätigung durch den beauftragten Frachtführer nach.

- Die Zustellung im TagExpress erfolgt, nach der Abholung am nächsten Werktag, von Montag bis Freitag in der Regel von 8:00 und 12:00 Uhr in Ballungsräumen und von 8:00 bis 18:00 Uhr in allen anderen Postleitzahlen-Gebieten.

Die Ablieferung erfolgt bis zur ersten verschließbaren Tür an jede in den Räumen des Empfängers anwesende Person gegen Unterschrift. Die Empfangsbestätigung wird schriftlich und/oder elektronisch (mittels Scanner) aufgezeichnet. Abliefernachweise werden auf Anforderung gegen Zuschlag zur Verfügung gestellt.

Kann eine Sendung nicht zugestellt werden (z.B. Abwesenheit des Empfängers) wird versucht die Sendung erneut am nächsten Werktag zuzustellen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Sendungen, deren Annahme vom Empfänger

verweigert wird oder die aus sonstigen Gründen nicht zugestellt werden können, auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers nach spätestens 5 Werktagen an ihn zurückbefördert.

5. Transport- und Verpackungsmittel werden von nox weder zur Verfügung gestellt noch getauscht und/oder zurückgeführt. Insbesondere der Tausch von Paletten und Transportboxen ist ausgeschlossen, es sei denn die Parteien treffen hierzu eine schriftliche Individualvereinbarung.

IV. Größen- und Gewichtsgrenzen

Versandstücke, deren Gewicht 750 kg bzw. deren Maße 3,20 m Länge oder 1,20 m Breite oder 1,50 m Höhe überschreiten, werden nur nach Absprache und mit schriftlicher Sondervereinbarung befördert.

Bei Versandstücken, bei denen es sich um Paletten oder Sperrgut handelt, ist die Laufzeit ausgesetzt.

nox ist berechtigt, bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben die Beförderung der Sendung zu verweigern und ohne weitere Ankündigung an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Risiko zurückzubefördern. Erfolgt dennoch eine Übernahme eines

solchen Gutes zum Transport, ist die vereinbarte Laufzeit ausgesetzt. Bei Versandstücken mit einem Bruttogewicht von mehr als 750 kg hat der Auftraggeber auf seine Kosten und Risiko für die Bereitstellung der erforderlichen Entladehilfsmittel am Ablieferort Sorge zu tragen.

V. Von der Beförderung ausgeschlossene Güter

1. nox übernimmt keine Aufträge, die sich auf folgende Güter beziehen:
 - a) Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, Geld, Münzen, Wertpapiere, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Brief- oder andere Wertmarken, Ausschreibungsunterlagen, Unikate und andere Güter von außergewöhnlich hohem Wert
 - b) lebende Tiere und Pflanzen, tierische Nebenprodukte, verbotene Bestandteile oder Überreste von Tieren, menschliche Überreste oder Asche
 - c) leicht verderbliche Güter und temperaturempfindliche Waren
 - d) Explosive Stoffe, Feuerwerkskörper, Munition, komplette Waffen, Sprengvorrichtungen und andere ähnliche Komponenten
 - e) Fälschungen, illegale Waren, Betäubungsmittel oder andere illegale Drogen, pornografisches Material
 - f) Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern
 - g) Sendungen im Rahmen der internationalen Luftfracht, deren Inhalte von der ICAO (International Civil Aviation Organization), der IATA (International Air Transport Association), einer zuständigen Behörde oder von anderen Organisationen mit einem Beförderungsausschluss oder Auflagen belegt worden sind
 - h) Sendungen, die nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet, adressiert oder verpackt sind, sodass sie bei üblicher sorgfältiger Behandlung nicht sicher befördert werden können
2. Waren mit einem Wert über 50.000 EUR.
3. Für Beförderungsausschlüsse gefährlicher Güter gilt <https://www.nox-nachtexpress.at/kundenbereich/nox-downloads/>
4. Werden nox vom Transport ausgeschlossene Güter, oder Güter, die nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen werden, ohne solche Vereinbarung oder Gefahrgut ohne die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung und Dokumentation übergeben, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden daraus nox oder sonstigen Personen entstehenden Schaden, einschließlich für daraus resultierende verhängte Strafen, Bußen, oder ähnliches, sowie damit verbundene Aufwendungen, einschließlich Verfahrens- und Vertretungskosten. Eine Haftung von nox ist in solchen Fällen ausgeschlossen.
5. Bloße Hinweise auf Versandstücken, die auf die Beschaffenheit des Inhalts hinweisen sowie allgemeine Warnhinweise begründen weder eine Zustimmung noch Verpflichtung von nox, außer der jeweilige Vermerk wird durch nox nach ausdrücklicher schriftlicher Mitteilung des Auftraggebers selbst angebracht. Die Zustimmung des Frachtführers sowie die stillschweigende Übernahme eines Versandstücks stellt jedenfalls keine Zustimmung zur Beförderung eines Gutes, welches in den oben angeführten Punkten ausgeschlossen ist, dar.
6. nox behält sich das Recht vor, jedes zum Transport angenommene Versandstück zu öffnen und zu prüfen, soweit dies nicht gesetzlich verboten oder durch vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber ausdrücklich ausgeschlossen wurde. In einem solchen Fall wird die vereinbarte Laufzeit ausgesetzt.

VI. Entgelt und Abrechnung

1. Für jede Leistung gelten die Preise in den jeweils gültigen Preislisten der nox, wobei sich alle Entgelte zuzüglich Mautkosten, Treibstoffkostenzuschlag, Zuschläge für sonstige Leistungen und jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer verstehen. Nicht in den Preisen enthalten sind sämtliche Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Zölle und dergleichen sowie die Kosten einer vom Auftraggeber gesondert beauftragten Transportversicherung. Die am Tag der Auftragserteilung gültigen Preise sind maßgebend für die Berechnung des Entgeltes.
2. Erfolgt die Abrechnung gewichtsabhängig, wird das Gewicht einzelner Versandstücke auf volle Kilogramm aufgerundet. nox rechnet grundsätzlich auf der Basis der vom Auftraggeber mit den Versanddaten übermittelten Gewichte ab. Da nox die Transportkapazitäten auf der Basis der vom Auftraggeber übermittelten Gewichte plant, erfolgt keine Rückerstattung der Differenz im Frachtentgelt in den Fällen, in denen der Auftraggeber ein zu hohes Gewicht angibt. Ist vom Auftraggeber das Gewicht eines Versandstückes nicht oder fehlerhaft angegeben, ist nox berechtigt, die Sendung nachzuwiegen. Bei zu gering angegebenen Gewichten ist nox berechtigt, das nachgewogene, höhere Gewicht zur Grundlage der Abrechnung zu machen. Die Beweislast dafür, dass das von nox ermittelte Gewicht unzutreffend ist, trägt der Auftraggeber. In den Fällen, in denen kein Gewicht angegeben ist (z.B. fehlende Datenübertragung) und das Versandstück befördert und nicht verworfen werden sollte, wird ein Gewicht von 10 kg als Grundlage für die Berechnung des Frachtentgeltes verwendet.
3. Ist das Volumengewicht höher als das Bruttogewicht der Sendung, ist nox berechtigt, das Frachtentgelt auf Grundlage des Volumengewichtes zu berechnen. Die Berechnung des Volumengewichtes wird auf der Basis 1 cbm = 150 kg durchgeführt.
4. Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich. Die Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
5. nox ist berechtigt, ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr zu berechnen. Kosten, die durch die Einschaltung eines Inkassobüros oder einen Rechtsanwalt entstehen, werden an den Auftraggeber belastet.
6. Treibstoff-, Maut- und sonstige Zuschläge werden separat und zusätzlich zu den vereinbarten Preisen verrechnet. Alle Zuschläge für Leistungen sowie den aktuell gültigen Treibstoffkostenzuschlag sind jederzeit abrufbar unter www.nox-nachtexpress.at
7. Erhöhen sich die Kosten der nox durch Einführung oder Steigerung unmittelbar oder mittelbar veranlasster Kosten, die Teil der Fracht sind, etwa Steuern (nicht jedoch Umsatzsteuer), Gebühren (insbesondere Maut), Treibstoffkosten und Arbeitskosten (insbesondere kollektivvertragliche Erhöhungen), ist nox berechtigt, solche Erhöhungen ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an den Auftraggeber nach entsprechender Information weiter zu belasten, d.h. die Preise entsprechend anzupassen; dies gilt allerdings nur für den Fall, dass sich dadurch die Transportkosten der nox insgesamt um mindestens 1% und/oder die jeweilige Einzelkostenposition um mindestens 3% jeweils gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages erhöhen. Ein Anspruch auf Offenlegung der Preiskalkulation besteht nicht. Widerspricht der Auftraggeber innerhalb eines Monats schriftlich der Preisanpassung und erzielen nox und der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs eine Einigung über die Höhe der Preisanpassung, so können nox und/oder der Auftraggeber den Vertrag bzw. die Zusammenarbeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen.

VII. Versicherung und Haftung

1. nox weist ausdrücklich darauf hin, dass die Haftung nach diesen AGB, den AÖSp (mit Ausnahme der §§ 39-41 AÖSp) und wo anwendbar nach den gesetzlichen Bestimmungen beschränkt ist und empfiehlt daher den Abschluss einer geeigneten Transportversicherung.
2. Wird eine Höher-Versicherung gewünscht, wird diese von nox nach schriftlichem Auftrag gegen Berechnung eines Zuschlags entsprechend des vom Versender auf dem Absendebeleg angegebenen Wertes vorgenommen. Sendungen mit einem Netto-Warenwert von mehr als EUR 10.000,00 sind gesondert schriftlich zu avisieren und werden automatisch zum aktuell gültigen Prämiensatz und gegen Zuschlag höher versichert, es sei denn, der Kunde schließt dies ausdrücklich aus.
3. Soweit im Folgenden nichts anderes festgehalten wird, gelten bezüglich Haftung von nox die Bestimmungen der AÖSp (mit Ausnahme der §§ 39-41 AÖSp).
Die Haftung bei Verlust und Beschädigung der Ware bei Straßentransporten ist mit 8,33 SZR pro Kilogramm Rohgewicht entsprechend Art. 23 CMR beschränkt. Im Fall der Überschreitung der Lieferfrist ist der von nox zu leistende

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

nox Austria GmbH



Schadenersatz mit der Höhe des Beförderungsentgelts begrenzt.

Für zerbrechliche oder unverpackte Sendungen (z.B. Glas, Karosserieteile) gilt eine Haftung bis maximal EUR 70,00 pro Sendung. Bei der Rückholung von Retouren haftet nox nur für den Totalverlust des Packstückes bis zum Warenwert, maximal bis EUR 700,00, da der Zustand der Retoure bei Übernahme für nox nicht feststellbar ist.

4. Jede Haftung von nox für Folgeschäden, Folgekosten oder sonstige mittelbare Schäden, einschließlich der Haftung für entgangenen Gewinn, insbesondere bei verspäteter bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführter Zustellung beim Endkunden, ist ausgeschlossen. Ist ein Schaden am Gut äußerlich nicht erkennbar gewesen, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Schaden durch nox verursacht wurde. Dies gilt auch in Fällen, in welchen nox kein diebstahlsicheres, für Dritte nicht zugängliches Warendepot für Versandstücke im NachtExpress zur Verfügung gestellt wurde. Bei nicht transportsicher oder mangelhaft verpackten Versandstücken wird vermutet, dass Schäden auf dieser Ursache beruhen.
5. Erhält nox für die Zustellung der Versandstücke einen Schlüssel oder Ähnliches zum Zugang zu einem gesicherten Depot, ist die Haftung bei Verlust der Schlüssel oder sonstigen Schäden auf einen Höchstbetrag von EUR 150,00 je Schlüssel begrenzt.
6. Alle Schäden im Rahmen des NachtExpress müssen vom Auftraggeber oder vom Empfänger bis spätestens 12:00 Uhr am Auslieferungstag, mit detaillierter Beschreibung des Schadens angezeigt werden. Im Rahmen des TagExpress müssen Schäden bis spätestens 12:00 Uhr am Werktag nach dem Auslieferungstag entsprechend angezeigt werden. Äußerlich erkennbare Schäden sind vom Empfänger bei der Ablieferung durch einen eindeutigen Vermerk auf dem Ablieferpapier anzumerken. Wird keine Schadensmeldung innerhalb der genannten Meldefrist vorgenommen, sind Haftungsansprüche gegen nox ausgeschlossen. Beschädigt gemeldete Versandstücke sind zur Besichtigung und Rückführung mit der ursprünglichen Transportverpackung durch nox und/oder einen Beauftragten bereitzuhalten, ansonsten besteht keine Haftung von nox für die gemeldete Beschädigung. Im Falle einer Regulierung eines Schadens steht nox das unbeschränkte Verwertungsrecht über das beschädigte Gut zu.
7. Bei nationalen Transporten wird ein Totalverlust vermutet, wenn die Sendung nicht innerhalb von 20 Tagen zugestellt wird und kein Scan-Event im System ersichtlich ist. Bei internationalen Sendungen erhöht sich diese Frist auf 30 Tage. Der Auftraggeber hat den Totalverlust sofort nach Kenntnis, spätestens jedoch innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der jeweiligen Frist, geltend zu machen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
8. Eine Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration bzw. ein besonderes Lieferungsinteresse können nicht vereinbart werden. nox widerspricht ausdrücklich jeder Art von Wert- oder Interessendeklaration, insbesondere solche, die die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Haftungshöchstbeträge erhöhen können. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass durch jede Art der Bekanntgabe eines Auftragswertes, Warenwertes (etc.) - auf welche Art auch immer (in Rechnungen, Aufträgen, Lieferscheinen, Angeboten etc.) - in keinem Fall zu einer Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration führt, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch von nox erfolgt. Eine Vereinbarung auf Erhöhung oder Verzicht von Haftungshöchstgrenzen, die in vertraglichen Bedingungen oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, ist nicht möglich.

VIII Datenschutz

nox ist berechtigt, personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten von nox iSd Art 6 Abs 1 lit b DSGVO erforderlich sind, zu verarbeiten und soweit und solange dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist auch an Subunternehmer der nox weiterzugeben. nox wird dabei die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung beachten.

Im Falle von Zustellungen von Sendungen in Abwesenheit des Empfängers hat nox ein berechtigtes Interesse iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO an der Anfertigung und Speicherung von Fotos über den Zustellvorgang. Dabei wird die Abgabe des Pakets an der vereinbarten Zustelladresse mittels Fotos dokumentiert; diese Fotos werden zu Beweis Zwecken während der allgemeinen Verjährungsfrist (in der Regel für 3 Jahre) gespeichert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den jeweiligen Empfänger iSd Art 13f DSGVO nachweislich über diesen Umstand und das berechnigte Interesse der nox zu informieren. Für den Fall, dass der Auftraggeber dieser Informationspflicht nicht nachkommt, hält er nox von allfälligen Ansprüchen vollumfänglich schad- und klaglos.

IX Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der AÖSp unwirksam, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen davon nicht beeinflusst.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nox Austria GmbH



X Schlussbestimmungen

Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, sowie von Streitigkeiten im Zusammenhang mit in Ausführung dieser Vereinbarung geschlossenen Einzelvereinbarungen, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-2100 Korneuburg vereinbart.

Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von nox finden Sie auch im Internet unter www.nox-nachtexpress.at/agb/